

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von P. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 92.

Halle, Mittwoch den 21. April
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. — Ueber die Sitzung des Vereinigten Landtages vom 15. April tragen wir zu dem vorläufigen Berichte (in der gestr. Nr. d. C.) Folgendes nach:

Nach der Vorlesung des Protokolls von voriger Sitzung (durch den Secretair Abgeordn. v. Leipziger aus Bitterfeld) bemerkte zunächst der Abg. v. Bockum-Dolffs (aus der westphäl. Rittersch.), daß in Folge des Antrages vom Grafen Schwerin der Hr. Landtagsmarschall, Fürst Solms-Hohensolms-Lich, die Frage gestellt habe, ob die Berathung einer Adresse statthaben solle, von einer Dankadresse sei bei der Fragestellung nicht die Rede gewesen. Dagegen behaupteten der Hr. Landtagsmarschall, der genannte Secretair und mehrere andere Mitglieder, es sei der Ausdruck Dankadresse gebraucht worden und wurde dieser Gegenstand von dem Landtagsmarschall schließlich für erledigt erklärt.

Nächstem erhielt der Abgeordn. v. Saucken (aus der preuß. Rittersch.) das Wort, um eine Beschwerde darüber anzubringen, daß der vorläufige unvollständige Bericht der Allg. Preuß. Zeitung über die erste Sitzung vom 12. April dort als ein amtlicher bezeichnet worden sei. Der Landtagsmarschall sowohl, wie der Königl. Commissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, gaben hierüber erläuternde und beruhigende Erklärungen, indem bei der damals noch vorhandenen Ungewißheit, wann die stenographischen Berichte erscheinen könnten, man mit dem Berichte gerade über die erste Sitzung das Land vielleicht mehrere Tage lang nicht habe warten lassen wollen. Fortan sollen nun die stenographischen Berichte erscheinen.

Der Abg. Hansemann (aus Aachen) bemerkte, daß es nur wünschenswerth sei, in einem wenn noch so summarischen Protokolle doch in wesentlichen Dingen materiell vollständig zu referiren. Der Graf Schwerin habe eine Adresse beantragt, welche nicht nur Dank gegen den König, sondern auch Bedenken aussprechen solle.

Graf Schwerin erklärte darauf Folgendes:

Was ich beantragt habe, war allerdings eine Dank-Adresse; dies schließt aber nicht aus, daß darin auch Bedenken ausgesprochen werden

können. Ich für meine Person bin vollständig befriedigt, obgleich ich gehört habe, daß der Marschall in der vorigen Sitzung eine Dank-Adresse zur Frage gestellt hat; ich habe aber darüber geschwiegen, weil ich der Meinung bin, daß die Abstimmung vollständig mit meinem Antrage in Einklang war. Ich habe auch in dem Ausdrücke der „Allg. Preuß. Ztg.“ nichts gefunden, was im Widerspruche mit dem, was hier verhandelt worden ist, gestanden hätte.

Der Abg. v. Bockum-Dolffs sprach schließlich seine Verwahrung gegen den erwähnten vorläufigen Bericht der Allg. Preuß. Zeitung aus, worauf der Landtagsmarschall an den Abg. v. Beckerath (aus Erfeld) das Ersuchen richtete, als Referent der Adresse-Commission den von dieser angenommenen Entwurf der Adresse auf die Thronrede vorzutragen.

Der Abg. v. Beckerath verlas den (in der gestr. Nr. d. C.) mitgetheilten Entwurf.

Sofort erhob sich der Königl. Commissarius, Staatsminister v. Bodelschwingh, mit folgenden Worten:

Es ist in keiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte mischen zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdrücke der Dank-Adresse, oder „der Dank- und Beschwerde-Adresse“ (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind, an Se. Majestät den König zu richten, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Commission vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mir die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind. Ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räte der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines großen legislativischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adress-Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räte der Krone die Frage: ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche aus den Gesetzen hervorgehen, welche sie ins Leben gerufen, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß die Räte der Krone, die Frage: ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen gelassen ist. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen; weil wir der Ueberzeugung waren, daß es rathlich und nützlich sei, die Andeutungen des früheren Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treueste und vollständigste zu erfüllen. In dieser Voraussetzung, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unseren Rath ertheilt; und als meine Kollegen und ich die Gesetze kontrafignirten, haben wir Alle, einschließlich des-

jenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herren Justiz-Minister die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung haben wir Sr. Majestät pflichtmäßig unserm Eide gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einemmale eine Reihe von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Ausführung des unvollendeten Theils des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 mußte ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung sein, sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: was heißt Zuziehung und Mitgarantie? ist Zuziehung gleichbedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nichts weiter als Kenntnißnahme und Mitwirkung. Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man konnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde nun aber bejahenden Falles die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort Einwilligung, Zustimmung gewählt? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man raschen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Gegenwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, andererseits überhob uns ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Bedenkens, indem Sr. Majestät zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Stände-Versammlung nothwendig sei, mit andern Worten, daß keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegs-fällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher Zusammenberufen werden kann, um die Geldmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterlande Verderben brächte, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staats-Ministerium gefunden zu haben, in dem Auswege, den Sie Alle kennen, der in dem Gesetz vom 3. Februar d. J. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enger Ausschuss der hohen Versammlung konstituiert; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugesogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituierende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keinesweges darin gesagt, daß dieser enge Ausschuss die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle; denn sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es ist nur gesagt, daß dieser enge Ausschuss (der Deputation für das Staatsschuldenwesen) zuzugezogen werden soll, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Stände-Versammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sei, Zeugniß abzulegen über die Art, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution gedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine sehr kleine Corporation vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer großen Corporation in einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Sr. Majestät des Königs genügt, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 auf das breiteste zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte; wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die engste Interpretation eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein preussisches Herz im Busen schlägt, kann eine Ausführung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn ich sage, Keiner, dem ein preussisches Herz im Busen schlägt, so heißt das: Keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu

bezeichnen vermag, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Februar d. J. in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im Voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freunden betreten wird, denn dazu haben Sr. Majestät Sie berufen, das ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath sein, der vereinbar ist mit unseren Institutionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) (Ich bitte meine Herren, ein für allemal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravo's zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinem innersten Herzen kommt.)

Die zweite Ausstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist. Ich muß es bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamphleten und Zeitungen den bösen Sinn erinnet habe, den man diesen Worten unterlegen könnte. Ich habe auch in außerpreussischen Zeitungen gefunden, daß es nichts weiter bedürfe, als daß eine einzige Domaine ausgenommen sei von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu kontrahiren. Ich glaube nicht, daß Jemand von Sr. Majestät dem Könige oder Seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlechten Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte verkümmern wolle. In unsern Sinn ist es, das behauere ich, nicht gekommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, worin es heißt: „die Darlehne, wofür sämmtliche Staats-Einnahmen verpfändet sind“; — sie stehen aber allerdings in einem etwas andern Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretation des neuen Gesetzes möglich sei; aber noch einmal, sie ist nie in unsern Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungs-Schulden und eigentlichen Staats-Anleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanz-Verwaltung ist vielleicht die einzige größerer Staaten, welche keine schwebende Schuld hat; wir bezahlen unsere Ausgaben aus wirklich vorhandenem Gelde, so ist es von der Weisheit des hochseligen Königs Majestät eingerichtet und fortgeführt. Aber auch bei der vorsichtigsten Verwaltung ist es möglich, daß Fälle vorkommen, wo mäßige Gebsummen zur Bestreitung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monate Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde ohne eine solche oder ähnliche Klausel nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanz-Minister, wenn man sie verboten und strictissime nehmen wollte, die große Stände-Versammlung befragen müssen (Sie werden mir die Beantwortung der Frage erlassen), ob dies wünschenswerth, ob es zulässig sei. Vor dieser Nothwendigkeit sollte die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen andern Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Stände-Versammlung eine bessere Garantie für diese Interpretation verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß Sr. Majestät der König solche auf eine Weise geben werde, die jeden Zweifel umstößt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domänen, die in dem Adress-Entwurf steht. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815, wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820 oder 1823, sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domänen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetz vom 3. Februar 1847 sind die Verhältnisse der Domänen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Ansehung auf Verwaltung, Verwendungs- und Veräußerung der Domänen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820 und 1823 den künftigen Ständen keine besonderen Rechte in Bezug auf Domänen verheißten, wenn das neue Gesetz die Domänen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht entnommen werden könnte, noch wie es gekränkt sein sollte. Glaubt die hohe Stände-Versammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen besonderen Einfluß auf die Domänen-Verwaltung haben müsse, so würde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitte veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man doch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adress-Entwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben.

Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823 entnommen ist. Dieses bestimmt, daß, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen da sind, die Provinzial-Stände allgemeine Gesetze beraten sollen; es bestimmt ferner: wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich sein wird, „und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben uns di-

weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Majestät auch jedes Wort für sich verbindlich hielten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als die allgemeine Stände-Vertretung aus den Provinzial-Landtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Wie sie daraus hervorgehen sollte, war der Allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesamtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraction aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißten waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuer-Bewilligungsrechte, immer nur von ständischen Beratungen die Rede. Eben so ist in keiner von dem Petitionsrecht gesprochen, beide wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung aus freier Entschliebung beigelegt. Allerhöchstdieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Functionen der Central-Versammlung, welche sich nach Ihrer Ansicht und derjenigen der Räte der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen. Se. Majestät der König wären in Ihrem vollen Rechte gewesen, wenn Sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, welche der großen Versammlung beigelegt ist. Könnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der konkurrierenden Verleihung eines Theiles dieser Rechte keine Rechtsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeit = Frage, von keiner Frage des Rechts. Ist aber dies anerkannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß eine Central-Versammlung vorhanden ist, welche in regelmäßig wiederkehrenden Perioden die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtspunkt ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sei, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor. Eben so wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zusehen, daß die Provinzial-Stände auch fortan in einzelnen Ausnahme-Fällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Stände-Versammlung gebildet ist, sollen die Provinzial-Stände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu beschließen. Daraus folgt doch nach der gesunden Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Stände-Versammlung geschaffen ist, die Provinzial-Stände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Majestät der König ihnen das konkurrierende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschliebung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Verwahrungs-Punkte beschließen.

Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein bestehendes Gesetz irgendwie verletzt sei, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben dadurch nicht überzeugt sein, glauben dieselben, Rechte aus anderen Gesetzen ableiten zu können, als wodurch die jetzige Stände-Versammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Majestät um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetzmäßige Weg; ob Sie diesen Weg einschlagen oder Ihre Wünsche durch eine Verwahrung in der Adresse niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Eingang erwähnt, keine Einmischung zustand, wohl aber die Pflicht der Aufklärung oblag.

Abgeordneter v. Beckerath: Wenn ich dem so eben vernommenen Vortrag des königlichen Herrn Kommissarius Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Ausschuß bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den nicht ausgeführten Theil des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verbindlich erachte. Ich werde also auch darauf weiter nichts zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst ausgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seien. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes „Mitgarantie“ in Frage gestellt, ohne übrigens aus dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Bedeutung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß „Mitgarantie“ unmöglich etwas Anderes heißen kann, als „Zustimmung“, denn wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garan-

tiren, so hängt es von ihnen ab, diese Garantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle geben sie ihre Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretation auch dem Wort „Zuziehung“ gegeben werden möge, das Wort „Mitgarantie“ hat keinen anderen Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in drangvollen Augenblicken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und wenn seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, so wird durch die vorherige Beratung mit den Ständen ein beklagenswerther Fall, wie er uns jetzt vorliegt, vermieden werden können. Wie erfreulich auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars war, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich das Recht des Landes so lange zu wahren, bis dem neuen Gesetze gegenüber dieses Recht durch die Gesetzgebung selbst wiederhergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände geknüpft sind, für die das gesammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Aussicht zur Verständigung mit der Regierung eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine desfallsige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domänen betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sei mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Handlungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staats-Vermögens, auf die Masse, auf den Ertrag der vorhandenen Domänen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der die Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung, unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwicklung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserem Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domänen als Staats-Vermögen zu betrachten sind, und nach welchen die Verfügung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Vermehrung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem aktiven Staats-Vermögen steht, daß mithin die Stände, wenn sie dem Lande eine Verpflichtung auferlegen sollen, auch versichert sein müssen, daß die vorhandenen Aktiva, aus welchen theilweise die Mittel zur Verzinsung und allmählichen Ablösung fließen, in demselben Zustande bleiben, in welchem sie bei der Handlung der Stände sich befanden. In dem Vortrag des königlichen Herrn Kommissars wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessenen scheinenden Weise aus den Provinzial-Ständen hervorgehen zu lassen.

Dieses Recht ist unbestritten. Die Krone hat es ausgeübt, indem sie den Vereinigten Landtag errichtete. Es wurde darauf hingedeutet, daß die nach den früheren Gesetzen zu bildende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 gleichsam in drei verschiedene Körperschaften getheilt worden sei. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher untheilbarer, zum Anderen aber hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. §. 3: „Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschusse übertragen Wir u. s. w.“ Also ist auch nach dem Ausdruck des Gesetzgebers selbst der Vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtags-Kommissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem Vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht zuerkannt sei. Meine Herren! Das Petitionsrecht ist ein Recht, ohne welches die Existenz einer Landes-Vertretung nicht gedacht werden kann. Nicht allein aber als Vernunft-Anspruch, son-

bern auch als ein aus dem positiven Gesetz herzuleitender Rechtsanspruch steht dem Landtage das Petitionsrecht zur Seite. Die Bundes-Akte sichert allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden, darzutun, daß es von keiner deutschen Verfassung jemals ausgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provinzial-Landtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinzial-Landtagen Berath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Stände-Versammlung errichtet ist, diese Versammlung auch der Centralpunkt der Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung sei. Man erkannte, daß wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen Landes-Interessen betreffen, nicht regelmäßig von dem einen zur Landesvertretung berufenen Körper berathen werden, wenn vielmehr diese Entwürfe bald dem Vereinigten Landtage, bald dem vereinigten Ausschuss, bald dem Provinzial-Ständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine geordnete Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser geordneten Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn eine regelmäßige periodische Einberufung der Stände-Versammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des Vereinigten Landtags, in seiner Eigenschaft als reichständischer Versammlung alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraums abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die Bemerkungen des Herrn Landtags-Kommissarius nicht erschüttert worden. Zwar soll der Vereinigte Ausschuss periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits andeutete, der vereinigte Ausschuss ist nicht die reichständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz, durch welches er in das Dasein gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichständische Versammlung anzusehen. Ich erlaube mir, aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der §. 2 dieses Gesetzes lautet:

- §. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1) keine Beeinträchtigung.
- §. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.
- §. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Es geht hieraus hervor, daß die vereinigten Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird. Der 7. rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem vereinigten Ausschuss reichständische Functionen verliehen werden möchten. In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 erging darauf folgender Allerhöchster Bescheid: „Den das Wesen der preussischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.“

Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Herrn Landtags-Kommissarius berührt zu haben. Der Adress-Ausschuss, meine Herren, hielt es nach seiner

innigsten Ueberzeugung für nothwendig, in der Adresse, die gegen Se. Majestät den Dank für die Einberufung ausspricht, die Rechte, welche dem Lande nach der früheren Gesetzgebung zustehen, mit welchen aber die Gesetze vom 3. Februar dieses Jahres sich nicht im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu verwahren. Er war davon durchdrungen, daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sei. Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, daß sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die alorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblicke die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeutung, Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Wertes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preussische Königszepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten! Das ruhmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen im Zusammenstoß mit einer fremden von neuer Weltentwicklung getragenen Macht, dann mußten weltgeschichtliche Schlachten geschlagen, unermessliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach außen und mit ihr der Raum zur inneren freien Entwicklung errungen war. Tausende treuer deutscher Herzen verbluteten auf dem Felde des Sieges, viele andere rangen Jahre lang mit dem Schmerz getäuschter Hoffnungen, uns endlich ist es vergönnt, dem Ziele näher zu treten, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammten deutschen Vaterlandes, aufs neue hat er die Gemüther ergriffen, und diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geiste geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Einigkeit. Treue gegen das Fürstenhaus, das, unter den Dynastien Europa's die herrlichste, unseren Königsthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sei der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Wölckchen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grund-Charakter seines Volks verleugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß giebt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammete, sie verband die deutschen Stämme aufs neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westfalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegenen Theilen des Reichs ein unzertörbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwicklungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens, das, umgeben von den Sympathieen der deutschen Bruderstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinführen wird, die ihm unter den Kultur-Völkern der Erde gebührt!

Landtags-Kommissar. Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vortreffliche Rede, die wir eben gehört, theilweise wiederlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben



pflichte ich Wort für Wort bei mit um so tieferem Gefühle, da auch ich der Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir errungen, mit meinem Blute zu bezahlen. Schmerzlich ist mir die Pflicht (ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unterbrechen zu sollen durch einige nüchternere faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt.

Es ist im Entwurf der Dank-Adresse nicht die Rede von alljährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlungen, sondern nur überhaupt die Nothwendigkeit periodischer Wiederkehr aus dem Umstande gefolgert, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichs-Versammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragraphen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß alljährlich Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich alljährlich versammeln solle. Wäre dies in dem Adress-Entwurf beansprucht, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Widerlegung versichern, daß keiner unter Allen, der in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß aus dem citirten Paragraphen zu folgern sei, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung alljährlich versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung alle Jahre Rechnung zu legen habe, und daß dieses erfüllt werden solle, ist nicht zweifelhaft, daß aber die Versammlung alle Jahre auch die Rechnung abzunehmen habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Definitivum genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legte alle Jahre Rechnung, diese gelangte an die Ober-Rechnungs-Kammer, welche sie revidirte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgesehen wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuss des der ständischen Versammlung einstweilen substituirtten Staatsraths. Dieser aus etwa 4 Personen bestehende Ausschuss unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Abnahme, welches in einer größeren Versammlung unmöglich ausgeführt werden kann. Nach Beendigung desselben erstattete der Ausschuss dem Staatsrath seinen Bericht, und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, indem für den Staats-Rath der Vereinigte Landtag oder die vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuss des Staatsraths aber durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die Central-Versammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuss bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wirklich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist. Bedenken Sie, daß die Staatsschuld, mit geringen Ausnahmen, in Staatsschuldscheinen konsolidirt ist, und erwägen Sie, ob für ein so einfaches Geschäft, wie diese Rechnungs-Abnahme, eine so große oder auch nur die mittlere Versammlung alljährlich zu berufen irgendwie gerathen sein könnte. Ich glaube daher, wir haben in diesem Punkt nicht allein das Wort und das Recht, sondern auch die Möglichkeit für uns. Ich gehe jetzt zu einem zweiten neuen Einwand gegen die Legalität der Attributionen der vereinigten ständischen Ausschüsse über, welcher aus den älteren Gesetzen über die Ausschüsse entnommen ist. Darauf habe ich zu erwidern, daß der jetzige vereinigte Ausschuss rechtlich eine ganz andere Corporation ist, als die aus den Provinzial-Ständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären; nur die Personen sind im Wesentlichen dieselben. So lange der Vorbehalt des Gesetzes vom 5. Juni 1823 nicht erfüllt und gelöst war, war es gesetzlich unmöglich, den Ausschüssen Attributionen zu geben, welche bis dahin den Provinzial-Ständen zustanden, und wenn deshalb die rheinischen und preussischen Stände im Jahre 1843 baten, daß den Ausschüssen Rechte gegeben werden möchten, ganz analog denen, welche ihnen jetzt gegeben sind, so erbaten sie etwas rechtlich Unmögliches; die Regierung konnte dies nicht zugestehen, ohne wirkliche Verletzung des bestehenden Rechts. Nachdem Se. Majestät aber das Gesetz vom 5. Juni 1823 durch Kreisung des Vereinigten Landtages erfüllt, das Provisorium aufgehoben und demselben die vorbehaltenen Rechte der Central-Versammlung gegeben hatte, konnte der Gesetzgeber mit allem Rechte und mit voller Konsequenz einen Theil dieser Befugnisse, so weit er es für nützlich und rätzlich hielt, auf die Vereinigten Ausschüsse übertragen. Die von dem Herrn Redner

versuchte Berufung auf Gesetze, welche für eine rechtlich ganz andere, wenngleich den Personen nach ähnliche Körperschaft gegeben sind, muß ich daher als völlig unzutreffend zurückweisen. Dies habe ich dem Redner noch zum Verständniß meiner früheren Angaben erwidern müssen.

Nach diesem Vortrage des königl. Kommissarius sprach der Abgeordnete Camphausen aus Eöln. Er wies darauf hin, daß man hier jede Ueberzeugung ehren müsse, daß aber die ganze Versammlung wohl darin übereinkomme, daß Preußen einer starken monarchischen Verfassung bedürfe. Dem Danke gegen den König schließe er sich aus vollem Herzen an, er wünsche sogar einen feurigeren Ausdruck; auf eine Beschränkung der königl. Macht könne es aber nicht abgesehen sein, wenn man auf das Ansehen der Gesetze seine Berufung nehme. Würde nun aber neben dem Wortlaute der Gesetze auch auf die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen hingewiesen, wie dies von dem königl. Kommissarius geschehen, so wolle er auch hier seine Ansicht über die Unzweckmäßigkeit vieler neuen Bestimmungen aussprechen, wie z. B. über die mangelnde Einheit der ständischen Vertretung, welche eine fünffache sei, indem wir einen vereinigten Landtag, die vereinigten provinzialständischen Ausschüsse, die ständische Deputation, die Provinzialstände und die Trennung in Theile, sowohl nach Ständen als nach Provinzen, hätten. Ferner sei nicht zweckmäßig der Mangel periodischer Berufung, die Art der Zusammensetzung des Herrenstandes, die Schwierigkeit der Ausbildung der Verfassung wegen Nichtkompetenz des vereinigten Ausschusses dazu und wegen Unbestimmtheit des Zusammentritts des vereinigten Landtags. Noch halte er für nicht zweckmäßig die Beschränkungen in Bezug auf die Petitionen, die Einforderung abgesondeter Gutachten und die Mittheilung der Ansicht der Minorität bei Berathung von Gesetzen, den Mangel einer Einwirkung des vereinigten Landtags auf seine eigene Geschäftsordnung und auf die Ernennung des Landtags-Marschalls. Schließlich stimme er für den Adress-Entwurf der Kommission.

Fürst Lychnowski sprach demnächst aus, daß er sich einer bloßen Dankadresse, die nur einzig und allein Worte des Dankes enthielte, widersetzen müsse, ebenso sehr wie einer Adresse, die bloße Protektionen bringe. Die Adresse müsse der Ausdruck der vollständigen Wahrheit sein. Dem trete jedoch nicht entgegen, daß die Form eine veröhnliche sei; demnach beantrage er, daß die Hinweisung auf die schmerzlichen Empfindungen auf Anlaß der Thronrede wegfiele und statt des Wortes »Wahrung« das Wort »Vertrauen« gesetzt werde.

Diesem Vortrage folgte die Rede des Grafen von Arnim, welche sich durch das bereits gestern mitgetheilte Amendement desselben charakterisirt.

Berlin, d. 20. April. — Die heutige Preuß. Allg. Zeit. bringt den Schluß der Sitzung des vereinigten Landtags vom 15. April, in welcher die Verhandlungen über die Antwortadresse auf die Thronrede noch nicht zu Ende geführt sind. Dringend wäre zu wünschen, daß eine Beschleunigung der Berichte erfolgen könne und die deßfalls vom Herrn Landtags-Marschall gethane Aeußerung recht bald in Erfüllung gehe.

Königsberg, den 16. April. Bei der sehr zahlreich besuchten Versammlung des Zweizevereins der Gustav-Adolf-Stiftung vom 14ten wurde Dr. Rupp als Deputirter für die nächste Darmstädter Hauptversammlung mit 93, Dr. MOTHERBY mit 76, zu ihren Stellvertretern Prediger

Detroit mit 97, Professor Dr. Meyer mit 75 Stimmen erwählt.

München, d. 14. April. Durch Königl. Verordnung vom 23. März d. J., die Ablegung der Gelübde in Nonnenklöstern betreffend, hat der König verfügt, daß vor dem 33ten Lebensjahre das ewige Gelübde nie abgelegt werden und die Ablegung der weltlichen wie der geistlichen Gelübde nur unter Mitwirkung eines weltlichen K. Kommissairs stattfinden kann, welchem das Recht zusteht, unmitttelbar vor der Profekablegung mit der Nonne allein ohne Beisein der Geistlichkeit eine Unterredung zu pflegen, um sich zu überzeugen, ob nicht Zwang oder Ueberredung mit im Spiele sei; sollte der Kommissair sich von dem Vorhandensein eines Zwanges oder der Ueberredung überzeugen, so steht ihm das Recht zu, die Gelübdeablegung augenblicklich zu suspendiren.

Wien, d. 15. April. (Privatmitth. der Berl. Spe-nersch. Ztg.) Der in einer Mission wegen der deutschen Preß-Angelegenheit, bei welcher bekanntlich Preußen am Bundestag die Initiative ergreifen wollte, nach Berlin geschickte k. k. Hofrath v. Werner ist gestern von dort zurück hier eingetroffen. Dem Bernehmen nach überbrachte er dem Berliner Hofe die Anzeige des Fürsten Metternich, daß Oesterreich in dieser jetzt so wichtigen Angelegenheit am Bundestage den Vorschlag machen werde, daß alle in Cen-sur- und Preßangelegenheiten unter den deutschen Bundesfürsten abgeschlossenen Verträge aufgehoben werden, und keines dieser Gesetze nach einem neuen Bundesbeschluß mehr Gesetzeskraft haben solle. Sämmtliche Fürsten sollen ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten enthoben und jeder nach sou-verän oder nach der durch die Stände beschränkten Macht-vollkommenheit in dieser Frage zu verfahren, bemächtigt sein. Dieser wichtige Vorschlag, der die Carlsbader Beschlüsse und alle spätere aufhebt, ist hiesigerseits durch Hrn. v. Werner dem preussischen Hofe vorgeschlagen worden und letzterer hat seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt. Herr v. Werner verließ Berlin noch vor der Stände-Versammlung und hat somit über diese nichts Neues mitgebracht.

Vermischtes.

Die elektro-magnetischen Telegraphen, welche von W. Gardely zwischen Frankfurt und Wiesbaden, von F. Leonhardt zwischen Halle und Weimar, so wie zwischen Berlin und Potsdam aufgestellt und seit Jahren ohne Unterbrechung benutzt worden sind, liefern den Beweis von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung. Die Apparate, so wie die verschiedenen Verbindungen der Kette, könnten ge-wiß noch wesentlich verbessert werden; mit den jetzt beste-henden Konstruktionen erlangt man aber wenigstens eine bei Weitem sicherere Telegraphie, als mittelst der rein opti-schen oder akustischen Zeichen. Aus diesem Grunde wird die Anwendung der elektro-magnetischen Telegraphen nicht nur zu Staatszwecken, sondern auch für alle Eisenbahnen, deren Directionen die Sicherheit des Publikums vor Allem im Auge habe, eine unausbleibliche Folge der nächsten Zeit werden. Nach den bestehenden Erfahrungen in Deutsch-land sind die ärgsten Feinde dieses Telegraphen-Systems nicht Gewitter, Sturm, Regen oder Bosheit, sondern Krähen, Rebhühner, Tauben und — Vorurtheile. Den ersten drei Feinden widersteht am Besten ein starker, guter Kupferdraht, dem letzteren die Zeit und die Erfahrung.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 19. April.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schuldsch.	3 1/2	93	92 1/2	Prsd. = Rgd.	5	—	—	—
Präm. Sch. d.	—	95	—	Prior. = Obl.	—	—	—	—
Seehandl.	—	—	—	Bel. Stettin.	—	—	—	—
Kur- u. Nm.	3 1/2	91	—	Lit. A. u. B.	107	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	91	—	Bonn-Röln.	5	—	—	—
Berl. Stadt-	3 1/2	93 1/4	—	B. Schw. Fr.	4	—	—	—
Obligat.	3 1/2	93 3/4	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Wstpr. Pfdb.	3 1/2	93 3/8	—	Röln-M. v. e.	4	90 1/4	—	—
Grsh. Pos. do.	4	—	101 1/2	Düss. Elberf.	—	105	—	—
do. do.	3 1/2	92 1/8	91 5/8	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Dstpr. Pfdb.	3 1/2	96	—	Magd. Plbst.	4	—	—	—
Pomm. do.	3 1/2	93 3/4	93 3/4	Magd. Leipz.	4	—	—	—
R.-u. Nm. do.	3 1/2	95 3/4	95 1/4	do. P. Obl.	4	—	—	—
Schles. do.	3 1/2	96 3/4	96 1/4	Niederfchl.	—	—	—	—
do. v. Staat	3 1/2	—	—	Mk. v. eing.	4	87	86 1/2	—
gar. Lt. B.	3 1/2	—	—	do. Prior.	4	—	—	—
Gold al. marc.	—	—	—	do. Prior.	5	—	—	—
Frdred'or	—	137 1/2	131 1/2	N.-M. Zwgb.	4	—	—	—
And. Goldm.	—	—	—	do. Prior.	4 1/2	—	—	—
à 5 Thlr.	—	113 1/4	111 1/4	Oberschles. A.	4	103	—	—
Disconto	—	4	5	do. Prior.	4	—	—	—
				do. B. v. eing.	—	—	—	—
				Rheinische	—	84 1/2	—	—
				do. St.-Pr.	—	—	—	—
				(voll eing.)	4	—	—	—
				do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				do. v. St. gar.	3 1/2	89	—	—
				Potsd.-Rgd.	4	89	—	—
				do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				Thüringer	4	94	93 3/4	—
				B. = B. C. - O.	4	87	—	—

Leipzig, den 19. April.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)			R. R. Destr. Metall.		
à 3% im 14 f. F.	92 1/4	—	pr. 150 fl. Conv.	109 1/4	—
von 1000 u. 500 f.	—	—	à 5% lauf. Zinsen	98 1/4	—
kleinere	—	—	à 4% à 103% im	—	—
			à 3% 14 f. F.	—	—
Königl. Sächs. Land- rentenbr. à 3 1/3 %	93	—	Pr. Frdrd'or. à 5 f.	—	—
im 14 f. F.	—	—	auf 100	—	—
kleinere	—	—	And. ausl. Louisd'or	—	—
			à 5 f. nach gerin-	—	—
Königl. Pr. Steuer- Kredit-Kassensch.	89	—	germ Ausmünzfus-	—	11 1/2
à 3% im 20 fl. F.	—	—	se auf 100	—	—
von 1000 u. 500 f.	—	—	Conv. = Spec. u. Gld.	—	—
kleinere	—	—	auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Oblig- ationen à 3% im	92	—	idem 10 u. 20 Rr.	2 3/4	—
14 f. F.	—	—	auf 100	—	—
von 1000 u. 500 f.	—	—			
kleinere	—	—	Act. d. W. B. pr. St.	—	—
Sächs. erbfl. Pfand- briefe à 3 1/3 %	—	—	à 103 %	—	—
von 500	—	—	Leipz. Bank-Actien	172	—
von 100 u. 25	—	—	à 250 f. pr. 100	—	—
S. laufiger Pfand- briefe à 3%	—	—	Leipz. Dresd. Eisen- Actien à 100 f.	117	—
von 100 u. 25	—	—	pr. 100	—	—
S. laufiger Pfand- briefe à 3 1/2 %	—	—	Sächsisch-Baier. do.	—	85
von 100 u. 25	—	—	pr. 100	—	—
Leipz. = Dresd. Ei- senb. P. = Obl. à	106	—	Sächsisch-Schles. do.	—	97 1/2
3 1/2 %	—	—	pr. 100	—	—
R. Pr. St. Schuldsch.	—	91 3/4	Chemnig = Riesaer	—	56 1/2
à 3 1/2 % in Pr. Ct.	—	—	do. à 100 f. pr. 100	—	—
pr. 100	—	—	Ebbau = Zittauer do.	57	—
Hamb. Feuerf. = Anl.	—	—	pr. 100	—	—
à 3 1/2 % (300 Mk.	—	—	Magd. = Lepz. do. incl.	—	—
Wco. = 150 f.)	—	—	Div. = Scheine do.	197 1/2	—
			pr. 100	—	—

*) d. h. Steuer-Kredit- und Staats-Schulden-Kassenscheine.



Ausländische Eisenbahn-Actien.

Berlin, den 18. April.

	Zf.	Brief	Geld		Zf.	Brief	Geld
Amsterd.=Rotterd.	4	93	—	Leipzig=Dresd.	4	—	—
Berg.=Märk.	4	—	—	Nordb. Kais.=Ferd.	4	—	—
Cöth.=Bernb.	4	—	—	Sächf.=Baier.	4	85	—
Hamb.=Berged.	4	—	—	Zarskoewelo p. St.	—	70 ³ / ₄	—
Kiel=Altonaer	4	108	—				

Quittungsbogen à 4 pCt.

	eingez.			eingez.		
Nach.=Maest.	20	82 ¹ / ₈	81 ¹ / ₈	Magdeb.=Wit-	20	82 ⁵ / ₈
Berg.=Märk.	50	81 ³ / ₄	80 ³ / ₄	tenberge	60	72 ¹ / ₂
Berl.=Anhalt.				Mecklenburg.		
Lit. B.	45	97	—	Nordb.=Fried-	60	71 ³ / ₈
Brb.=Bdwh.	80	90 ³ / ₄	89 ³ / ₄	rich=Wilh.		70 ³ / ₈
Brieg=Meiße	55	—	—	Prinz=Wilh.		
Cassel=Kippst.	20	84	—	(Steele=W.)	90	—
Köln=Minden	80	89 ³ / ₈	88 ³ / ₈	Rh.=St.=Pr.=		
Dresd.=Sörl.	90	—	—	Aktien	70	90
Livorno=Flor.	55	—	—	Starg.=Posf.	40	82 ¹ / ₂
Löbau=Zittau	70	—	—	Ung.=Central-		81 ¹ / ₂
Mail. Bened.	88	—	—	Bahn	60	98 ¹ / ₂
						97 ¹ / ₂

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 19. April. (Nach Wispehn.)

Weizen	110	—	118	Gerste	76	—	78
Roggen	100	—	110	Hafer	46	—	50

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 19. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 5 Zoll.
am 20. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 5 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 19. April: Nr. 5 und 1 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 19. bis 20. April.

Im Kronprinzen: Frau Gräfin v. Beust m. Fam. a. Berlin.
Hr. Beamter Hüttenmeyer a. Berlin. Hr. Partik. Rost a. Hamburg. Die Hrn. Kaufl. Struß a. Schönebeck, Niegel a. Magdeburg, Röstel a. Schweinfurt, Hensel a. Berlin, Seyfert a. Sagan.

Stadt Zürich: Hr. Architekt Wittich a. Langensalze. Hr. Dekon. Heinemann a. Erfurt. Die Hrn. Kaufl. Lindau a. Magdeburg, Schreier a. Frankfurt, Herz a. Berlin, Koll a. Brandenburg, Müller a. Nordhausen, Franke a. Köln, Schröder a. Mainz.

Goldnen Ring: Die Hrn. Kaufl. Wenzhaus a. Neuruppin, Albert a. Berlin, Seyfert a. Magdeburg. Hr. Amtm. Eichberger u. Hr. Dekon. Schmidt a. Otterstätt.

Goldnen Löwen: Hr. Tuchfabr. Emisch a. Leutenwalde. Hr. Dekon. Trend a. Solleda. Hr. Lieut. v. Bannewitz a. Mainz. Hr. Kaufm. Prinz a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Hasenburg a. Posen.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Kaufl. Lewisohn a. Elbingen, Körner a. Beeskow. Hr. Kunsthdlr. Streibel a. Brieg. Hr. Modellierer Giomo a. München. Hr. Eisenhdlr. Schönian a. Riffingen. Hr. Musikus Gräfe a. Bertstedt.

Stadt Hamburg: Hr. Kaufm. Neuhof a. Kassel. Die Hrn. Fabrik. Robinson a. Paderborn, Laffer a. Tserlohn. Hr. Partik. Gwant a. London. Hr. Stud. Kaiser a. Heidelberg. Frau Oberförster Kayn m. Sohn a. Sondershausen.

Goldne Kugel: Hr. Weinhdlr. Börner a. Mainz. Die Hrn. Kaufl. Becker a. Magdeburg, Kotherwisch a. Hamburg. Hr. Insp. Güttner a. Potsdam.

Zur Eisenbahn: Hr. Baron v. Saltow m. Gem. a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. v. Prinz a. Mecklenburg. Die Hrn. Kaufl. Walter a. Magdeburg, Schort a. Weimar.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die durch Verordnung vom 7. d. Mts. eingeführte **Gerichts-Oeffentlichkeit** bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß regelmäßig (mit wenigen Ausnahmen) **Montags Vormittag** mündliche Verhandlungen in Civilprocessen bei dem unterzeichneten Gerichte (Audienzzimmer Nr. 7 eine Treppe hoch) stattfinden, und daß die dazu bestimmten Sachen, unter Angabe der Terminstunden, jedesmal 3 Tage zuvor durch Aushang vor dem Audienzzimmer bekannt gemacht werden.

Halle a./S., den 17. April 1847.

Königl. Preuß. Land- u. Stadt-Gericht.

v. Koenen.

Auction.

Freitag d. 23. d. M. Nachmitt. 1 Uhr sollen am gr. Berlin Nr. 133. 1 schöne Pariser Stuhuh, silberne Uhren, Messing, 1 gr. Glaskronleuchter, sehr gute Federbetten, Bettwäsche, 2 sehr fein modern gearbeitete Secretaire, Wäschsecretair, 2 gr. Spiegel mit Tischchen, Sopha's, f. Rohrühle, Kleiderschrank, Tische, 1 sehr gut tragende mit Silber ausgelegte Büchse, 1 Doppelflinte mit Damasthören, 2 Pistolen u. dgl. mehr, meistbietend verkauft werden.

J. H. Brandt.

Die Puß- u. Modehandlung von S. Sommerfeld,

Leipzigerstraße Nr. 291, eine Treppe hoch,

empfiehlt die neuesten **Kopfsaar-Hüte**, sowie **Bordüren**- und **seidene Hüte**, **Blumen** und **Bänder**, und alle in dieses Fach einschlagende Artikel zu auffallend billigen Preisen.

Für ein größeres Rittergut wird eine **Wirthschafterin**, die unter der Leitung der Hausfrau ihre Geschäfte zu besorgen hat, im Kochen aber Erfahrung haben muß, zu Johannis a. e. in Dienst gesucht. Wo? erfahren gut empfohlene Personen durch **Schneider, Brüderstraße Nr. 220.**

Es ist am Montag Abend von der Promenade bis in die Rathhausgasse ein Buch aus der Wolffschen Leihbibliothek, »die Epigonen« betitelt, verloren gegangen; es wird gebeten, dasselbe, wenn es gefunden werden sollte, gegen eine Belohnung in obiger Bibliothek abzugeben.

Ein anständiges, in weiblichen Handarbeiten und in der Wirthschaft erfahrendes **Mädchen**, in gefesteten Jahren, sucht ohne große Gehalts-Ansprüche als **Wirthschaftsgehülfin** oder **Jungfer** baldmöglichst eine Stelle. Alles Nähere durch **J. G. Fiedler**, kleine Steinstraße.

Ein tüchtiger **Dekonom**, welcher im Bes. sehr guter Empfehlungen ist und auch eine **Caution** stellen kann, sucht als **Inspector** oder **Administrator** eine Stelle.

Alles Nähere durch **J. G. Fiedler** in Halle.

44 Stück **Hammel** und **Schaafe** verschiedenen Alters, gesund und wollreich und zur **Zucht** tauglich, stehen von jetzt ab zum **Verkauf** und nach der **Schur** abzuholen auf dem Rittergut **Wernsdorf** bei **Merseburg**.

Bouillon und **Fleischpasteten** zum Frühstück alle Tage frisch empfiehlt **G. Rind** am Markt.

Ischeppliner Märzbier, sehr schön, in **Seideln**, sowie außer dem Hause in **Flaschen à 2 Egr. 6 Pf.**, empfiehlt **G. Rind**.

Bekanntmachung.

Die immer mehr zunehmende Theuerung der nothwendigsten Nahrungsmittel und insbesondere die nothwendige Beschlicfung, in welcher Art Seitens des landwirthschaftlichen Vereins durch Rath, Fürsorge und Hülfe auf die Erhaltung und Beschaffung ausreichenden Saatkorns, als auch auf Ersparniß beim Aussetzen der Kartoffeln durch Benutzung von Keimungen und Pflänzlingen und auf vermehrte Sorgfalt beim Anbau dieser wichtigen Frucht zur Erzielung möglichst ergiebiger Erndten hinzuwirken sein wird, hat die Anberaumung einer außergewöhnlichen Versammlung der verehrlichen Vereins-Mitglieder auf

Sonnabend den 21. d. M. Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Fischhause nothwendig gemacht.

Letztere werden daher hierdurch eingeladen, in reger Theilnahme an dem bestehenden Nothstand, recht zahlreich in dieser Versammlung erscheinen zu wollen.

Merseburg, den 17. April 1847.

Der Vorstand

des landwirthschaftlichen Vereins für den Merseburger Kreis.
v. Kode.

Zum nächsten Donnerstag über acht Tage, als den 29. April e. Vormittags 11 Uhr, sollen auf hiesigem Schützenplatz nachstehend verzeichnete Gegenstände gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden:

- 1) Eine noch ziemlich neue sehr fein und elegant gekauete, dabei aber ungemein feste Halb-Chaise. Dieselbe ist grün lackirt und bestehen die Haupttheile am Wagen aus dem besten Schmiede-Eisen, weshalb derselbe so fein construirt werden konnte.
- 2) Ein grün lackirter Tafel-Schlitten, auch nur kurze Zeit in Gebrauch und deshalb ziemlich neu. Derselbe ist im Innern gepolstert und mit feinem grünen Leder ausgeschlagen, kann auch ein- und zweispännig gefahren werden.
- 3) Zwei wohlklingende Glockengeläute, erst vor 3 Jahren angeschafft.
- 4) Ein Szielenzeug mit Säumen als komplettes Kutschgeschir und hat dasselbe gelben Auspus.
- 5) Eine schwarze hanfene Lenkzäume,
- 6) Eine Halfter von Leder.
- 7) Eine neue grüne Kutschpeitsche.
- 8) Eine leinene Plane, 6³/₄ Ellen lang und 6¹/₂ Ellen breit.
- 9) Ein Post-Packwagen beide fest und in
- 10) Ein desgleichen sautem Zustande.

Sangerhausen, den 17. April 1847.

Pappelnes Zankholz ist zu verkaufen neben dem Fürstenthale.

Haus-Verkauf.

Ich Unterzeichneter beabsichtige mein zu Ammendorf belegenes Wohnhaus nebst Scheune, Stallung und Garten, 120 Ruthen Acker, ein Morgen Wiese und Gemeindefeld, nächsten Sonntag als den 25. April Nachmittags 2 Uhr im Krahl'schen Gasthose meistbietend zu verkaufen.

Ammendorf, d. 19. April 1847.

Karl Sachsse.

Mühlen-Verkauf.

Meine zu Obergreifslau belegene Wassermühle mit einem Gange, egal aushaltendem Wasser, wo auch zugleich eine ganz schön eingerichtete Bäckerei sich befindet und bis jetzt schwunghaft betrieben wird, mit ganz schönen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie circa 30 Morgen Feld, Gärten und andere Gräserrei, alles in einem Grundstück, größtentheils lehn- und zinsfrei, bin ich gesonnen veränderungshalber mit oder ohne Inventarium zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ist bei mir auf frankirte Briefe oder mündlich zu erfahren.

C. Sieb.

Ich bin gesonnen, mein in der Gottshardtsstraße, einer der frequentesten Lage der Stadt, sub Nr. 148 belegenes Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller und Hofraum, Donnerstag den 29. April e. Nachmittags 2 Uhr aus freier Hand meistbietend zu versteigern.

Die Bedingungen werden in dem im benannten Hause abzuhaltenden Termine zuvor bekannt gemacht.

Merseburg, d. 19. April 1847.

Ch. Heyne.

Blumen- u. Mobilien-Auction.

Montag den 26. d. M. Nachmittags 1 Uhr sollen am Stege allhier Nr. 1971 in dem ehemaligen Herrn Rechnungsrath Jeremias'schen Hause circa 1000 Stück verschiedene Topfgewächse, 1 gr. Gewächshaus-Blumenstange, Blumenbeetsfenster u. Gartengeräthschaften,

Dienstag d. 27. d. M. um dieselbe Zeit eine Partie Mobilien, 1 Kutschwagen, 1 Sattel, Geschir u. dgl. m. meistbietend verkauft werden.

J. H. Brandt.

Ein mit guten Attesten versehenes Hausmädchen findet zu Johanni auf dem Rittergute Teutschenthal einen Dienst.

Heute, Mittwoch, frische Pfannkuchen und Gesellschaftstag bei Bügler auf der Maille.

1-, 2- und 3ämmer. Karpfenfabrik ist zu verkaufen auf dem Rittergute Dölekaue bei Merseburg beim

Pachter Otto.

3000 und 4000 Thlr., welche gleich zahlbar sind, werden am Paradeplatz Nr. 1068 nachgewiesen.

Für hiesigen Platz und Umgegend empfiehlt sich als **Maurermeister**

G. Lorenz.

Am heutigen Tage eröffnete ich auf der sogenannten kleinen Wiese ein **Steinhauergeschäft** und bitte um geneigte Aufträge.

Halle, den 18. April 1847.

G. Lorenz, Maurermeister, wohnhaft am Fürstenthal.

200 Mann Erdbarbeiter in Accord können Beschäftigung erhalten bei dem Chaußee-Bau Königsroda durch den Schachtmeister Fr. Moog.

Allen hohen hiesigen und auswärtigen respect. Herrschaften empfiehlt sich, mit der Bitte um recht viel gütige Aufträge, als Gesindevermieterin Frau Hartmann.

Eine Wirthschafterin, eine perfekte Köchin, mehrere Küchen-, Haus- und Kindermädchen suchen sofort und zu jedem Ersten ein Unterkommen.

Frau Hartmann,
Leipzigerstraße Nr. 1613 im Laden.

Ein ordnungsliebender tüchtiger Reitknecht findet auf hiesiger Königl. Reithahn einen Dienst.

Amerikaner Briefe

(über Seereise und dort) theilt abschriftlich mit das Comm.-Bureau in Halle a./S. Nr. 285.

Wegen Verkauf des Englischen Hofes ist das Daguerreotyp-Atelier aus demselben nach der Kl. Klausstraße in das Haus des Herrn Keferstein, vis à vis dem alten Packhof, verlegt.

Malzzucker, Althe-Bonbons, Klatschrosen-Bonbons, Aniszucker empfiehlt
G. Kink am Markt.

Deutschland.

△ Berlin, d. 18. April. Die am vorgestrigen Tage in der dritten Plenarsitzung Abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossenen Adressdebatten haben eine Aufregung in der Stadt zurückgelassen, welche sich erst jetzt besänftigt und nun jener Abspannung, wie sie gewöhnlich zu folgen pflegt, Platz macht. Die Deputirten haben gestern und heute Ferien genommen, um morgen mit frischen Kräften weiter zu arbeiten. Auf die Veröffentlichung der Adressdebatten harren wir leider bis jetzt vergeblich, weil die akustischen Mängel des Saales der stenographischen Thätigkeit fortdauernd die größten Hemmnisse entgegensetzen. Die Stenographen haben namentlich bei den längeren Reden nur mit Mühe dem ungefähren Sinn folgen können, und die Redner mußten erst selbst herbeigezogen werden, um die ihnen für die Veröffentlichung vorgelegten Nachschriften zu vervollständigen oder zu berichtigen. Diese Arbeit ist um so mühevoller, als einzelne Redner halbe bis dreiviertel Stunden frei gesprochen haben. Wann und Wie die Adresse übergeben werden soll, darüber verlautet noch nichts; vielleicht wird es morgen festgesetzt. Die Rheinländer hielten gestern Abend bei einem ihrer Führer eine große Versammlung, um darüber zu berathen, was nun gegenwärtig zu thun sei. Es scheint, als ob sie über den politischen Werth der Adresse nicht ganz einstimmig wären, wiewohl sie im Allgemeinen mit dem Inhalt sich zufriedener erklären, als die Ostpreußen, welche gleich ursprünglich eine entschiedenere Position einnehmen wollten, später aber zu dem mehr vermittelnden Standpunkt der Rheinländer hinübertraten.

In den nächsten Sitzungen des Landtags dürfte auch die Sache des schlesischen Grafen Eduard von Reichenbach zur Sprache kommen, welcher gleichfalls zum Deputirten gewählt, aber vom Oberpräsidenten nicht einberufen wurde, weil dieser ihn, da er inzwischen wegen Verbreitung eines verbotenen Buchs von Heinzen in den Anklagestand versetzt war, für bescholten erachtete. Der Graf von Reichenbach hat dagegen im gesetzlichen Wege ein Urtheil seiner Standesgenossen ertrahirt, worin diese ihn nicht für bescholten erklären, und verlangt nun, auf dieses Urtheil gestützt, seine unverzügliche Einberufung zum Landtage. Er hatte sich deshalb zuerst an den Landtagsmarschall gewandt, indem er zugleich gegen alle Beschlüsse des Landtags, als durch seinen ungültig einberufenen Stellvertreter mitbeschlossen, Protest einlegte. Der Landtagsmarschall erwiderte indeß, daß die Angelegenheit den Charakter einer Petition trage und daher nur als solche durch einen Deputirten an den Landtag gebracht werden könne. Dies wird nun in den nächsten Tagen geschehen. Wahrscheinlich wird die Entscheidung für den Grafen von Reichenbach günstig ausfallen, da nicht bloß die Deputirten, unter welche der Graf eine gedruckte Vertheidigungsschrift vertheilen ließ, sondern auch die Regierung von dem Recht seiner Ansprüche überzeugt zu sein scheint. Auch der Bruder des Grafen Eduard, Graf Oskar von Reichenbach,

hat eine Flugschrift für die Sache des Ersteren drucken lassen. — Wir wollen hierbei einer anderen, gleich zu Anfang des Landtages vorgekommenen und, wie es scheint, noch wenig bekannt gewordenen Wahluntersuchung gedenken, welche für die Zukunft gewichtige Analogien darbieten dürfte. Gegen einen der rheinischen Deputirten der Städte war nach seiner hier selbst schon erfolgten Anfunft noch nachträglich von seiner Provinzial-Regierung Protest eingelegt, indem er des Verdachts der Schmuggelerei beschuldigt und daher als bescholten zur Ausübung der ständischen Rechte untauglich sei. Der König dekretirte darauf per Kabinettsordre, daß seine Standesgenossen sich zu einem Pairsgericht konstituiren und die Sache untersuchen möchten. Die städtischen Abgeordneten der Rheinprovinz traten darauf zusammen, erklärten den Deputirten für nicht bescholten und er sitzt unangefochten in der ständischen Versammlung.

Die mehrerwähnten Schleswig-Holsteiner haben gestern Berlin sämmtlich verlassen, um in ihre Heimath zurückzufahren. Es befand sich darunter auch der bis jetzt noch nicht erwähnte Präsident der zweiten Kammer, Advokat Bessler aus Kiel, ein Mann von großer Begabung. Das Interesse an diesen Männern blieb von Anfang an gleich stark und entsprach der Theilnahme, welche sie für unsere Verhältnisse zeigten. Manch ernstes Wort ist mit ihnen über deutsche Zustände geredet worden.

N. S. Morgen wird keine Sitzung stattfinden.

Vermischtes.

— Von Berlin nach Paris fährt man jetzt bequem in 4 Tagen und schläft dabei ruhig eine Nacht in Köln. Ein Berliner, der seine Fahrt in dieser Zeit gemacht hat, und »Briefe aus Paris« in der Spener'schen Zeitung mittheilt, bemerkt: »Man pflegt in Deutschland das Fremde immer für besser zu halten, wie das Einheimische. Daß dies wenigstens bei den Eisenbahnen nicht der Fall ist, weder für Belgien noch für Frankreich, habe ich nun erfahren. Sogar die Wagen zweiter Klasse sind so schlecht, so ohne Schutz gegen Wind und Wetter (die mittleren Bänke haben nicht einmal Rücklehnen), daß man gezwungen ist, in der ersten Klasse zu fahren.«

— London. In dem von Handwerkern und Arbeitern fast ausschließlich bewohnten Londoner Stadttheile St. Giles ist mit einem Aufwande von 6000 Pfd. St. eine Musterherberge für die arbeitenden Klassen erbaut worden. Entspricht sie den davon gehegten Erwartungen, so sollen nach demselben Plane noch mehrere aufgeführt werden, deren jede für die Nacht 100 Arbeiter aufnehmen kann, und wo für ein Schlafgeld von 4 Pence Jeder eine gesonderte Schlafstelle und ein gutes Bett erhalten wird, und Alle gemeinsam einen Saal, eine Küche, Waschzimmer und sonstige Bequemlichkeiten benutzen können.

Bekanntmachungen.

Sechs Acker Hospitals-Wiese in Beuchliger Aue sollen

Donnerstag den 29. April d. J.

11 $\frac{1}{2}$ Uhr

auf dem Rathhause auf die sechs Jahre 1847 bis 1852 verpachtet werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 12. April 1847.

Der Magistrat.

Freiwillige Subhastation.

Die den Erben des Zimmermeister Johann Christian Schmidt zu Dederstedt gehörigen, in Dederstedt und dessen Flur gelegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause, mit Hofraum, Stallung, Garten und sonstigem Zubehör, — so wie in einem Ackerplane von 1 Morgen 44 □ Ruthen und einem Ackerplane von 6 Morgen 64 □ Ruthen, abgeschätzt auf zusammen 772 Thlr., sollen

am 22. Mai 1847 Vormittags
Punkt 10 Uhr

im Kirchner'schen Gasthose zu Dederstedt in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Schraplau, den 31. März 1847.

Adlig v. Waldenburg'sches Patrimonialgericht des Amtes Hedersleben.
Bank.

Bekanntmachung.

Das ehemalige Postetablissement Carlsfeld, mit ungefähr 17 Morgen sehr guten Feldes und 2 Acker zweifürigen Wiesen, von denen das Erstere an der Berlin-Hallischen Chaussee, in der Nähe der Städte Brehna und Landsberg gelegen, und jetzt als Gasthof verpachtet ist, werde ich im Auftrage des Besitzers

am 4. Mai d. J. Nachmittags
3 Uhr

in Carlsfeld selbst an den Meistbietenden verkaufen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Delitzsch, den 12. April 1847.

Der Justiz-Commissarius
Mulerdt.

Lehrlings-Gesuch.

Für meine Apotheke, welche mit einer Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate ic. verbunden ist, suche ich sofort oder zu Johannis einen Lehrling von gebildeten Eltern und den nöthigen Vorkenntnissen. Nähere Mittheilungen ertheile ich auf portofreie Anfragen; auch will Herr Dr. Romershausen zu Halle gefälligst nähere Auskunft ertheilen.

Acken an der Elbe.

Der Apotheker Geiß.

Ausverkauf.

Ich sehe mich veranlaßt, mein gut assortirtes Schnitt- und Modewaarenlager binnen kurzer Zeit zu räumen, und werde sämtliche Artikel zu herabgesetzten, jedoch festen Preisen verkaufen.

E. M. Friedländer am Markt.

Der Feuerspritzen-Fabrikant Friedrich Henneberg aus Arnstadt besucht auch die jetzige Leipziger Ostermesse mit Feuerspritzen.

Zugleich empfiehlt sich derselbe zu Bestellungen auf Feuerspritzen, Wasserzubringern, Pumpen u. s. w. nach neuester und bester Construction; legt Zeichnungen über dergleichen Maschinen vor, arbeitet und liefert nach vorgelegten Zeichnungen, und verspricht reelle und billige Bedienung.

In Bestellung gegebene neue Feuerspritzen werden auf Verlangen binnen einem Monat geliefert, so wie auch alle angekommen.

Da der Aufenthalt nur von zehn- bis zwölf-tägiger Dauer ist, so werden geehrte Aufträge bald erbeten.

Stand in Leipzig: Rokplatz dem Churprinzen gegenüber.

Geschäftsverlegung.

Einem verehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mein Kleidermagazin aus dem Hause des Herrn Tuchmacher Hammer hier, vom 15. d. M. ab in mein, bisher dem Sattlermeister Lange zugehörig gewesenenes Hause, gr. Klausstr. Nr. 898, verlegt habe, und bitte das mir bisher geschenkte Zutrauen auch hier in mein neues Lokal mit übergeben zu lassen; auch nehme ich wie früher geneigte Aufträge und Bestellungen als Herrenkleidermacher an, und werde dieselben auf das Pünktlichste und Reellste auszuführen bemüht sein.

Der Kleiderhändler H. Koenig,
gr. Klausstr. Nr. 898.

Schaaf-Auction.

Wegen Ausführung der Separation werde ich am 4. Mai Vormittags 9 Uhr 180 Stück Schaafvieh, bestehend aus Viehzähnern, Erstlingen, Färlingen und Lämmern, in einzelnen Partien von 10 bis 15 Stück, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen.

Polleben, den 17. April 1847.

J. v. Laër.

Ein überflüssiges brauchbares Spannpferd verkauft v. Laër in Polleben.

Als Mauermeister empfiehlt sich zu geehrten Aufträgen

E. Erlecke, Strohhospitze Nr. 2143,
früher in Holleben.

Ackerguts-Verkauf.

Ein Erbrichter gut, erst im Jahre 1839 ganz neu und massiv gebaut, in der Nähe von Torgau, in einer schönen und angenehmen Lage, wozu etliche 20 Morgen gutes Feld und Wiesen, ein großer Obst- und Gemüsegarten und bedeutendes Hütungsrecht in Königl. Waldung gehört, soll nebst Inventarium veränderungs halber für den Preis von 1800 Thlr. mit 1000 Thlr. Anzahlung verkauft werden. Reelle Käufer haben sich gefälligst bei dem Kleiderhändler Koenig, gr. Klausstr. Nr. 898, zu melden, woselbst das Nähere zu erfahren ist.

Ein unverheiratheter Hofmeister, welcher gut säen kann, die Wagner-Arbeit etwas versteht, und überhaupt die besten Atteste über seine Brauchbarkeit aufzuweisen hat, findet zu Johannis d. J. auf dem Rittergute Mittelhausen bei Allstädt ein Unterkommen. Die darauf reflektirenden Personen müssen sich aber spätestens binnen 14 Tagen daselbst persönlich melden.

Kraakenstein.

Guts-Verkauf.

Das Anspanngut Nr. 3 des Brandkatasters zu Städten, 1 $\frac{1}{2}$ Stunde von Freiburg und eben so weit von Raumburg und Kösen, soll, mit guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 120 Mgd. Morgen separirtes Land (guter Kaps- und Weizenboden), circa 10 Morgen Holz, einem Garten, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen groß, sämtliches Areal lehn-, zins- und dienstfrei, mit einer jährlichen Grundsteuer von nur 16 Thlr. vom Ganzen, sämtlichem Inventarium, Vieh, Schiff und Geschirre, aus freier Hand verkauft werden. Näheres ist auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Bei der Kirche zu Döblitz sollen einige Herstellungen zur Ausführung kommen und dem Mindestfordernden übertragen werden. Dazu soll Freitag den 23. d. M. ein öffentliches Ausgebot in meinem Geschäftszimmer stattfinden, wozu Unternehmungslustige früh 10 Uhr eingeladen werden.

Halle, den 17. April 1847.

Der Bau-Inspector Schulze.

Einige Schock Kalbfelle sind zu verkaufen bei dem Fleischermeister Göke auf dem Strohhofe in Halle.